

## **Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

Gemäß § 19 Abs. 6 und Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG LSA) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 26. Juni 2019 die nachstehende Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

### **§ 1 Stadtelternvertretung**

(1) Die Gemeindeelternvertretung der Stadt Halle (Saale) trägt die Bezeichnung „Stadtelternvertretung“. Sie besteht aus so vielen Vertretern, wie es Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) gibt.

(2) Die Elternvertreter jedes Kuratoriums der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) wählen gemäß § 19 Abs. 6 Satz KiFöG LSA in jedem zweiten Jahr zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres, jedoch spätestens im September für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung für die Stadtelternvertretung.

### **§ 2 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt sind die Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.

### **§ 3 Wählbarkeit**

(1) Wählbar für die Stadtelternvertretung sind die Eltern des Kindes, welches die Kindertageseinrichtung besucht und die zuvor für das Kuratorium der Kindertageseinrichtung nach § 19 (2) KiFöG LSA gewählt wurden.

(2) Unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder einer Familie in der Einrichtung, sollten nicht beide Elternteile gemeinsam als Vertretung und Stellvertretung für die Einrichtung in die Stadtelternvertretung gewählt werden.

(3) Eltern, welche in dieser Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar. Das andere Elternteil sollte sich nicht zur Wahl stellen.

(4) Abwesende Eltern sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlgang vorliegt.

(5) Wahlvorschläge können bei der Leitungsperson der Kindertageseinrichtung oder beim Wahlvorstand eingereicht werden.

### **§ 4 Durchführung der Wahl**

(1) Die Einladung zur Wahl erfolgt durch den Träger bzw. die von ihm beauftragte Leitungskraft der Kindertageseinrichtung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Kindertageseinrichtung. Die jeweiligen Elternvertreter der Tageseinrichtung sollten frühzeitig beteiligt werden.

(2) Vor jeder Wahl wird ein Wahlvorstand durch die Elternvertreter des Kuratoriums gewählt, der aus zwei Personen besteht, von denen eine Person die Wahl leitet, die andere das Protokoll führt.

(3) Die Eltern im Wahlvorstand sind wahlberechtigt und wählbar.

(4) Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben.

(5) Bei ordnungsgemäßer Ladung erfolgt die Wahl, wenn mindestens 2 Elternvertreter anwesend sind.

(6) Die Wahl für den Stadelternvertreter und dessen Stellvertreter kann in getrennten Wahlgängen erfolgen.

(7) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt.

(8) Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 5 Wahlverfahren**

(1) Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Im Falle eines Widerspruchs wird eine geheime Wahl stattfinden.

(2) Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Falls wiederum Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet das Los.

### **§ 6 Protokoll**

(1) Über das Ergebnis der Wahl ist durch den Wahlvorstand Protokoll zu führen. Dieses muss enthalten:

- Kindertageseinrichtung
- Ort und Datum der Wahl
- Namen des Wahlvorstandes
- Anzahl der Wahlberechtigten
- Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Einladungen
- Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten
- Namen der Bewerber
- Wahlergebnis
- Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen
- Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber
- Zahl der Stimmenthaltungen

(2) Das Protokoll ist von beiden Personen des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung unterrichtet den Fachbereich Bildung der Stadt Halle (Saale) schriftlich bis zum 15.10. jeden Jahres über den gewählten Stadelternvertreter und dessen Stellvertreter. Die Meldung erfolgt unter Angabe des Wahldatums.

(4) Der Träger der Kindertageseinrichtung benennt dem Vorstand der Stadelternvertretung schriftlich bis zum 15.10. jeden Jahres die gewählten Vertretungen (Vertreter und Stellvertreter). Die Meldung erfolgt unter Angabe des Wahldatums.

(5) Zur konstituierenden Sitzung der Stadelternvertretung lädt die Stadt Halle (Saale) in Absprache mit dem Vorstand der Stadelternvertretung ein.

(6) Wahlunterlagen sind bis zum Abschluss einer Neuwahl beim Träger aufzubewahren und nach der nächsten Wahl zu vernichten.

### **§ 7 Wegfall der Wählbarkeit, Niederlegung**

(1) Der Verlust der Wählbarkeit nach der Wahl führt nicht automatisch zum Ausscheiden aus der Stadt Elternvertretung. Verlust der Wählbarkeit tritt beispielsweise ein, wenn der Betreuungsvertrag für das Kind oder die Kinder der Stadt Elternvertretung in der Kindertageseinrichtung endet.

(2) Eine Niederlegung der Vertretung ist möglich. Diese ist schriftlich bei dem Träger der Tageseinrichtung durch den Vertreter anzuzeigen. Bis zur Anzeige besteht die Vertretungsbefugnis mit allen Rechten und Pflichten.

(3) Der Fachbereich Bildung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl entsprechend § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu informieren.

(4) Die Stadt Elternvertretung ist durch den Träger über die Niederlegung und Neuwahl gemäß § 6 Abs. 4 dieser Satzung zu informieren.

### **§ 8 Eltern und andere Personensorgeberechtigte**

(1) Unter Eltern werden Personen nach § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch verstanden.

(2) Steht das Personensorgerecht für das in der Kindertageseinrichtung betreute Kind einer oder mehreren anderen Personen zu, so gelten für diese Personensorgeberechtigten die Rechte der Eltern analog.

### **§ 9 Übergangsbestimmungen**

Bis zur Konstituierung der jeweils neugewählten Stadt Elternvertretung übt die bisherige Stadt Elternvertretung ihre Tätigkeit weiter aus.

### **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahl der Gemeinde Elternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 25.06.2014 außer Kraft.

Halle (Saale), den 27.06.2019

gez.  
Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel